

aus Zeugung in vitro nicht zur consummatio matrimonii ausreicht (35). – Beim Ehewillen sähe ich um der Klarheit willen gern ganz scharf gegen einander abgesetzt, was Gegenstand dieses Willens ist und welche Eigenschaften als actus psychicus et humanus er haben, welchen Erfordernissen unter dieser Rücksicht er genügen muß (104). – Das ‚permanens‘ in c. 1096, § 1 kann nicht den Sinn von „auf Lebenszeit“, sondern nur von „auf gewisse Dauer“ haben. Wenn nach c. 1099 selbst die irriige Meinung, die Ehe sei lösbar, unschädlich ist, dann kann es erst recht nicht des ausdrücklichen Wissens um ihre Unlösbarkeit bedürfen (109). – Zu Beginn von S. 190 muß es statt „kann nicht angenommen werden“ sinngemäß heißen „besteht keine Rechtsvermutung dafür; es müßte also bewiesen werden“. – Den Zweck, den der Vf. sich gesetzt hat, erfüllt sein Buch in ausgezeichnete Weise. O. v. NELL-BREUNING S. J.

MINNERATH, ROLAND, *Le droit de l'Eglise à la liberté du syllabus à Vatican II* (Le point théologique 39). Paris: Beauchesne 1982. 207 S.

Ein ungewöhnlich interessantes und lehrreiches Buch, dem man viele Leser wünschen möchte. – Der Titel („Das Recht der Kirche auf Freiheit“) bezeichnet den Ausgangspunkt der Untersuchung und des geschichtlichen Ablaufs, dessen überraschendes Ergebnis etwas ganz anderes ist, nämlich die Religionsfreiheit, genauer gesprochen das Recht eines jeden Menschen und einer jeden menschlichen Gemeinschaft auf Religionsfreiheit.

Die ersten christlichen Jahrhunderte kennen das Problem noch nicht. Erstmals bewußt wird es im sog. ‚orbis christianus‘, dem (vermeintlich) christlich gewordenen Erdkreis (in Wirklichkeit nur der Umkreis des Mittelländischen Meeres). Dort gibt es nur eine menschliche Gemeinschaft, die jedoch von zwei Oberhäuptern geleitet wird, dem Papst in geistlichen und dem Kaiser in weltlichen Dingen. Bei diesem Sachverhalt (oder richtiger bei dieser Vorstellung vom Sachverhalt) geht es um die Zuständigkeit der beiden Obrigkeiten, der kirchlichen und der weltlichen: in welchen Angelegenheiten haben ein und dieselben Untertanen der einen oder der anderen Obrigkeit zu gehorchen? Diese Frage verkoppelt sich mit derjenigen nach dem Verhältnis der beiden Autoritäten zueinander; ist die päpstliche Autorität wegen ihres geistlichen Charakters nur höheren Ranges als die kaiserliche oder ist sie ihr übergeordnet, die kaiserliche vielleicht von ihr nur abgeleitet und daher letzten Endes von ihr abhängig? – Die Glaubensspaltung, mit der die geistliche Gemeinschaft zerbrach, und die gleichzeitige Entstehung der Nationalstaaten, mit der auch die weltliche Einheit ihr Ende fand, ließ auch die bis dahin *eine* Gemeinschaft unter zwei Oberhäuptern in zwei nebeneinander bestehende Gemeinschaften auseinanderfallen. Hinfort gehört man zwei verschiedenen Gemeinschaften an, der geistlichen und der weltlichen, deren jede ihr eigenes Oberhaupt hat. Damit aber stellt sich die Frage nach dem Verhältnis dieser beiden Gemeinschaften zueinander, das sich offenbar nach dem bestimmt, was jede von ihnen tatsächlich und rechtlich *ist*. Nunmehr muß die Kirche, um ihre Rechte, insbesondere ihre Freiheit vom Staat und von staatlicher Gewalt, darzutun, den Nachweis erbringen, daß sie als *soziales Gebilde* dem Staat gleichsteht. Daraus entwickelt sich das sog. ‚ius publicum Ecclesiae‘, die Lehre von der Kirche als „vollkommene Gesellschaft“. Diese auch schon von anderen untersuchte und dargestellte Entwicklung wird nachgezeichnet; das Interesse und der Wert dieser Studie liegt jedoch in der Fortführung darüber hinaus, in der Darstellung, wie diese Lehre, deren Wahrheitskern unberührt bleibt, sich für das, was sie leisten soll, mehr und mehr als ungeeignet erweist. Diese „ontologische“, d. i. aus dem, was die Kirche ureigentlich *ist*, entwickelte Argumentation ist ausgesprochen *theologisch* und als solche für den gläubigen Katholiken überzeugend, aber gerade *nicht* für ihren Adressaten, nämlich den modernen Staat, der eben *nicht* „gläubig“ und schon gar nicht befugt ist, über die Wahrheit einer Religion oder das aus ihr abgeleitete Selbstverständnis einer Religionsgemeinschaft zu urteilen. Ihm gegenüber ist mit theologischer Argumentation nichts auszurichten; für die Auseinandersetzung mit ihm muß die Kirche sich auf eine ihr mit ihm gemeinsame Ebene begeben; das kann nur die *juristische* sein. – Ihren Ansatz findet die neue Argumentation bei der Frage der Toleranz, sieht sich jedoch bald veranlaßt,

zur Frage der Gewissensfreiheit und damit zu den Menschenrechten hinüberzuwechseln. Von den Menschenrechten führt der Weg unmittelbar zum Begriff des Rechtsstaates. Damit ist nicht mehr das im *ius publicum Ecclesiae* zum Ausdruck kommende Selbstverständnis der Kirche Dreh- und Angelpunkt der Diskussion, sondern das rechte Verständnis des Rechtsstaates als Garant der Menschenrechte. Dem Anschein nach hat die Kirche mit der Preisgabe des bisher von ihr eingenommenen Platzes ein Opfer gebracht und ist im Hintergrund, um nicht zu sagen im Untergrund untergetaucht. In Wirklichkeit aber hat sie damit den Boden gewonnen, von dem aus sie mit juristisch unschlagbaren Waffen für die Menschenrechte überhaupt und insbesondere für die Gewissens- und Religionsfreiheit aller und damit zugleich auch für ihre eigene Freiheit kämpfen kann.

Die „Krise“, in die das *ius publicum Ecclesiae* geriet, und wie vor und im Konzil die neue Argumentation Schritt für Schritt erarbeitet und ausgefeilt wird, ist meisterhaft dargestellt; man kann es nur mit steigender Spannung lesen. – Ist nun durch das im Konzil aufgebrochene neue Selbstverständnis der Kirche das alte, das im *ius publicum Ecclesiae* seinen Ausdruck gefunden hatte, widerlegt und verworfen? Aus den Konzilsdekreten „*Gaudium et spes*“ und „*Christus Dominus*“ wird der Beweis erbracht, es ist nicht abgetan, ist vielmehr auf seinen entscheidenden Punkt zurückgeführt, nämlich auf die Souveränität der Kirche. In vielleicht etwas überstrapazierter Tönnies'scher Terminologie glaubt der Vf. sagen zu können: der vom Konzil herausgearbeitete Charakter der Kirche als ‚*communitas*‘ habe seine rechtlich tragende Grundlage („*support*“) in ihrem Charakter als *societas*. – Mit besonderer Genugtuung sei angemerkt, daß der Vf. den heute vielfach als überholt angesehenen, wenn nicht vergessenen Staatszyklischen Leos XIII. volle Gerechtigkeit widerfahren läßt; die gleiche Gerechtigkeit läßt er auch gegenüber Pius XII. walten. – Etwas mehr Aufschluß möchte man sich wünschen über Ursprung und Entstehung der Enzyklika „*Pacem in terris*“; sie ist doch auch nicht vom Himmel gefallen. – Für ein in französischer Sprache geschriebenes Werk ist die Vertrautheit und mehrfache positive Würdigung deutschen wissenschaftlichen Schrifttums bemerkenswert. – Ein geringfügiges Versehen sei angemerkt: zweimal (Seite 15 und 53) erscheint Athanasius statt Anastasius. – Wer sich noch mit Besorgnissen quält, zwischen vor- und nachkonziliarem Verständnis, sei es der Kirche von sich selbst, sei es des demokratischen und folgerecht (!) pluralistischen Staates, bestehe ein tödlicher Bruch, dem bietet dieses Buch Gelegenheit, den bruchlos verlaufenen Lernprozeß nachzuerleben, dem das Konzil sich unterzogen hat.

O. v. NELL-BREUNING S. J.

HABRA, GEORGES, *Du discernement spirituel II*. Fontainebleau/Fr.: Chez l'auteur 1983. 272 S.

Der I. Bd. dieses Werkes wurde bereits in ThPh 58 (1983) 318 f. vom gleichen Rez. besprochen. Die dort genannten Vorschläge für das Gesamtwerk (eine noch „detailliertere Gliederung des Textes der einzelnen Kapitel“; „Stichwort- und Namensverzeichnis des Gesamtwerkes“) konnten wohl bei der Drucklegung dieses II. Bds nicht mehr genügend berücksichtigt werden. Es bleibt weiteren Auflagen des Werkes nahegelegt und empfohlen, diese Desiderate zur Erschließung und übersichtlicheren Handhabung der beiden Bde zu erfüllen. Ein Gesamtverzeichnis der Literatur, zumindest aber der Textstellen aus der patristischen Literatur, wird ebenfalls sehr dienlich sein. – In diesem II. Bd. wird der 2. Teil des Gesamtwerkes in seiner mehr moralpsychologisch-praktischen Perspektive fortgesetzt mit Kap. IV („C – La Trieste et la Joie“, 1–77), Kap. V („D – L'Ennui et la Persévérance“, 79–154), Kap. VI („E – La Gourmandise et la Sobriété, 155–187), Kap. VII („F – L'Amour de la Richesse et celui de la Pauvreté, 189–234). Kap. VIII bildet dann den Ziel- und Gipfelpunkt des gesamten Werkes (vgl. 235): „L'Amour, source et fruit de la réalisation de tous les commandements“, 235–272. Das „Inhaltsverzeichnis“ zum II. Bd. bildet den Abschluß. – In diesem 2. Teil des Gesamtwerkes verdienen besondere Beachtung die umfangreichen Kap. IV und V; diese Kap. sind wiederum nach der schon im I. Bd. angewandten Methode der phänomenologischen Beschreibung und narrativen Erhel-